(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2006/523/GASP DES RATES

vom 25. Juli 2006

zur Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 14. Dezember 2005 hat der Lenkungsausschuss des Rates für die Umsetzung des Friedens Herrn Christian SCHWARZ-SCHILLING zum Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina ernannt.

(2) Am 30. Januar 2006 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2006/49/GASP [1] angenommen, mit der Herr Christian SCHWARZ-SCHILLING zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ernannt wurde.

(3) Gemäß dem Beschluss der politischen Direktoren des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 22./23. Juni 2006 wird das Amt des Hohen Repräsentanten (OHR) mit den Vorbereitungen für seine für den 30. Juni 2007 vorgesehene Schließung beginnen. Parallel dazu sollen die Vorbereitungen für einen Ausbau des Amtes des Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) vorangetrieben werden.

(4) Das Mandat des EUSR sollte geändert werden, damit er die Planung für den Ausbau des Amtes des EUSR im Zusammenhang mit der Schließung des OHR unterstützen kann —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2006/49/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird der folgende Buchstabe angefügt:

„m) bei der Planung für den Ausbau des Amtes des EUSR im Zusammenhang mit der Schließung des Amtes des Hohen Repräsentanten (OHR) Unterstützung zu leisten, insbesondere Beratung bei den die Unterrichtung der Öffentlichkeit betreffenden Aspekten des Übergangs in enger Abstimmung mit der Kommission."

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 1 090 000 EUR."

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2006.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. TUOMIOJA

[1] ABl. L 26 vom 31.1.2006, S. 21.